kunst kreis bingen

KUNSTKREIS BINGEN e.V. 55411BINGEN / RHEIN

SATZUNG - ENTWURF
(In der geänderten Fassung vom 11.12.2018)

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

(1) Der Verein führt den Namen "Kunstkreis Bingen e.V.". Er ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 2044 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bingen am Rhein.

§ 2 ZIELE UND ZWECKE DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem er in der Öffentlichen Kunst, vorrangig Bildende Kunst, fördern sowie das Interesse und Verständnis hierfür wecken und verbreiten will.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele dienen Auswahl, Organisation und Durchführung von Ausstellungen von Arbeiten der Mitglieder oder anderer Künstler sowie sonstige Veranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 MITGLIEDER

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(2) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitglieder sind sowohl Bildende Kunst ausübende, als auch nicht ausübende Personen. Alle Mitglieder haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied anmahnen und dessen Ausschluss verlangen, wenn es ständig vorsätzlich den Vereinszielen entgegenwirkt oder den Verein in anderer, grober Weise schädigt oder nach zweimaliger Mahnung mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet nur die von dem oder der Vorsitzenden einberufene Mitgliederversammlung.

§ 4 BEITRÄGE

(1) Alle Mitglieder entrichten einen im Voraus fälligen Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe wird jeweils für natürliche und für juristische Personen von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Zahlung kann in zwei gleichen Teilen zum 30. Juni und zum 31. Dezember erfolgen.

(2) Die Beiträge sind ausschließlich dazu bestimmt, Veranstaltungen gemäß § 2 dieser Satzung zu finanzieren.
Kein Mitglied darf aus dem Vereinsvermögen finanziell begünstigt werden. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 5 VORSTAND

Vorstand im Sinne des §26 Abs.1 BGB ist die oder der gewählte Vorsitzende. Diese Person vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
1. der oder dem Vorsitzenden
2. dem Kunstbeirat
3. dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Vorsitzende und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Wahlleiterin / Wahlleiter, der/dem die Durchführung des Wahlganges und die Versammlungsleitung obliegt.

(4) Die Wahl des oder der Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl, durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann per Handzeichen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des /der Ausgeschiedenen.

(6) Der Kunstbeirat besteht aus vier Mitgliedern. Er berät den Vorstand in allen Kunstfragen sowie bei den jährlich geplanten Ausstellungen und Aktionen des Vereins.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Oberstes Beschlussgremium ist die Mitgliederversammlung.
Sie wird mindestens alle drei Jahre durch den oder die Vorsitzende(n) einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch Mitgliederrundbrief unter Bekanntgabe der vom Gesamtvorstand festgelegen Tagesordnung. Anträge können von Mitgliedern bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden gestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor und wird von Ihr entlastet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zuständig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(3) Satzungsänderungen sind nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Satzungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird von dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer und der/dem Vorsitzende(n) unterzeichnet.

§ 7 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bei Bedarf oder auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder hat der Gesamtvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch Mitgliederrundbrief unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder nicht abberufen werden, es sei denn, sie hätten sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht oder dem Verein vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zugefügt.

kunst kreis bingen

§ 8 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Abwicklung der Kassengeschäfte und die Entwicklung der Vereinsfinanzen.

§ 9 BESONDERE BESTIMMUNGEN

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, begünstigt werden.

(2) Außerordentliche Einnahmen des Vereins, z.B. Spenden und Schenkungen, dürfen ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins hat der zuletzt amtierende Vorstand den Verein zu liquidieren.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bingen, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch andere Mitglieder vertreten ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
Abwesende Mitglieder können sich in der zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung mit einer schriftlichen, auf dem Namen des bevollmächtigten Mitgliedes lautenden Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; jedes Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.